

Arbeitsrecht aktuell:**Rückzahlung von Fortbildungskosten**

Die Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmern ist gerade im Hinblick auf die Verlängerung der Lebensarbeitszeit unter dem Motto „Lebenslanges Lernen“ unerlässlich. Gleichwohl sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass die Fortbildung nicht nur für den Arbeitgeber, sondern auch und gerade für den Arbeitnehmer eine Aufwertung seines Potentials bewirkt. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist es angebracht, eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Fortbildungskosten zu treffen.

Die Anforderungen an zulässige Rückzahlungsvereinbarungen verschärft die Rechtsprechung jedoch immer mehr. Es bietet sich daher an, erst in Kenntnis der konkreten Fortbildungsveranstaltung eine Abrede zu treffen. Zu erstattende Kosten müssen darin dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des Möglichen gegeben werden. Zumindest Art und Berechnungsgrundlage für die spätere Abrechnung sind daher zusammenzustellen (BAG, Urteil vom 21.08.2012 – 3 AZR 698/10, juris).

Auch eine ratiolische Minderung der Rückzahlungsverpflichtung abhängig von der anschließenden Verweildauer im Unternehmen sollte vorgesehen werden.

Katharina Neuroth, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Risiken der Leiharbeit:****Arbeitsverhältnis mit Entleiher, Entleiher-Haftung bei unwirksamen Zeitarbeitsverträgen**

Die aktuelle Rechtsprechung macht deutlich, dass die einem anderen Arbeitgeber überlassenen Mitarbeiter einen immer größeren Schutz erfahren.

Dies reicht bis zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher, wenn ein „Dauerarbeitsplatz“ mit einem überlassenen Arbeitnehmer besetzt wird (LAG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung zum Urteil vom 09.01.2013 – 15 Sa 1635/12, juris). Auch im

Übrigen wird die Stellung des Leiharbeiters im Betrieb z.B. in Bezug auf seine Wählbarkeit in den Betriebsrat verbessert (BAG, 10.12.2012, 7 ABR 53/11, juris). Ebenso ist bei der Ermittlung sogenannter „Schwellenwerte“, die grundsätzlich nach der „Anzahl der in der Regel Beschäftigten“ fragen, eine verstärkte Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern zu verzeichnen (BAG, Urteil vom 18. 10.2011 – 1 AZR 335/10, juris). Der vom Kündigungsschutzgesetz ausgenommene Kleinbetrieb wird aktuell vom Bundesarbeitsgericht nach den Grundsätzen über den „regelmäßigen Personalbedarf“ definiert:

Bei der Ermittlung der „regelmäßig im Betrieb Beschäftigten“ zählen Leiharbeiter mit (Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung zum Urteil vom 24.01.2013 – 2 AZR 140/12).

Ob dies z.B. auch auf die Anzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder durchschlägt, ist nicht ausgeschlossen. Nach dem abzusehenden Trend in der Rechtsprechung entscheidet der Sinn und Zweck einer Regelung, ob auch Leiharbeiter mitzuzählen sind. Offensichtlich besteht eine Tendenz, Leiharbeiter den regulär Beschäftigten gleichzusetzen.

Zudem wird derzeit gerichtlich überprüft, ob tatsächlich die DGB-Gewerkschaften, mit denen die aktuellen Tarifverträge der Zeitarbeiter geschlossen wurden, tariffähig und tarifzuständig waren. Es steht zu befürchten, dass auch die nach der „CGZP-Ära“ verbliebenen Tarifverträge mit den größeren Gewerkschaften unwirksam sind (so das LAG Stuttgart in einem erst kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 20.03.2012 – 22 Sa 71/11 – juris). Das Bundesarbeitsgericht hat dazu zwar noch nicht entschieden, gleichwohl ist eine Haftung für etwaig nicht gezahlte Differenz-(EqualPay-) Vergütungsbestandteile nicht auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund raten wir dringend an, die Situation in ihrem Hause zu überprüfen und z.B. bei der Einstellung von Leiharbeitern mit dem Betriebsrat zumindest ein „Stillhalteabkommen“ zu treffen oder aber gemeinsam eine Definition des „Regelarbeitsplatzes“ herbeizuführen. Außerdem sollten ggf. von den Zeitarbeitsfirmen gesonderte Sicherheiten eingefordert werden, um einer Haftung möglichst zu entgehen.

Katharina Neuroth, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Gewerblicher Rechtsschutz aktuell:

Strategien Markenrecht – von gezielter Planung und erfolgreicher Verteidigung

Bekanntlich kann die Eintragung einer Marke aus verschiedenen Gründen scheitern. Insbesondere können der Anmeldung von Amts wegen Eintragungshindernisse entgegengehalten werden und kann der Inhaber eines älteren Schutzrechtes gegen die Anmeldung Widerspruch einlegen.

Aktuelle Beschlüsse des Bundespatentgerichtes (BPatG) zeigen, wie wichtig die richtige „Taktik“ ist.

1. Verwechslungsgefahr bei klanglicher Identität **(kwb) / K-W-B (BPatG, GRUR-Prax 2013, 341212)**

Ein Unternehmer, der unter der eingetragenen Wort-/Bildmarke **(kwb)** (Nizzaklassen 3, 6, 7, 8, 9) Handwerkzeug und Elektrowerkzeugzubehör vertreibt, legte gegen die Wortmarkenanmeldung „K-W-B“ (Klassen 4, 7 und 9) eines Pflanzenöl-Großhändlers Widerspruch ein.

Ein solcher Widerspruch hat Erfolg, wenn zwischen der Widerspruchsmarke und dem neuen Zeichen kein ausreichender Abstand eingehalten ist und eine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Zeichen und der Waren/Dienstleistungen besteht. Der Abstand zwischen den Zeichen muss umso größer sein, desto ähnlicher die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen sind.

Das deutsche Patent- und Markenamt verneinte die Verwechslungsgefahr trotz klanglicher Identität der Vergleichszeichen mit der Begründung, die sich gegenüberstehenden Waren unterschieden sich in Beschaffenheit und Zweckbestimmung.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Das Bundespatentgericht verglich auch Waren fremder Klassen miteinander (z.B. Kl. 4: „technische Öle und Fette“ und Kl. 7 „maschinell angetriebene Werkzeuge“). Die Waren würden von denselben Herstellern angeboten und vertrieben, sie stünden miteinander im Zusammenhang und ergänzten einander. Es bestünde zumindest eine mittelgradige Warenähnlichkeit. Auch sei der erforderliche Abstand der Zeichen nicht eingehalten. Die grafischen und eventuellen schriftbildlichen Unterschiede könnten aufgrund der klanglichen und buchstäblichen Identität außer Betracht bleiben. Nach dem Gesamteindruck der Marken geht der Senat daher für die betroffenen Waren von einer Verwechslungsgefahr aus, sodass der Widerspruch teilweise erfolgreich ist und das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Marke teilweise gelöscht wird.

Praxistipp: Vor einer Markenmeldung sollte eine umfassende Marktrecherche durchgeführt werden.

Nicht nur, um die Gefahr von Ansprüchen Dritter zu minimieren, sondern auch, um nach fachkundiger Auswertung die geplante Anmeldung taktisch anpassen zu können.

2. Verkehrsdurchsetzung ohne Verkehrsbefragung – **LandLust (BPatG, GRUR-Prax 2013,341213)**

Mit der richtigen Taktik konnte kürzlich ein großer Erfolg für eine Mandantin erzielt werden. Die Eintragung der Marke **LandLust** für Wohn- und Gartenzeitschriften drohte an fehlender Unterscheidungskraft zu scheitern.

Das Deutsche Patent- und Markenamt nahm eine sprachübliche Wortverbindung zweier gängiger Begriffe an, die die Bedeutung „Lust am Land“ hätten. Das Zeichen werde nur titelmäßig und nicht markenmäßig verwendet, so dass auch keine Verkehrsdurchsetzung bestehe, die darüber hinaus nur durch eine demoskopische Befragung der betroffenen Verkehrskreise festgestellt werden könne.

Das BPatG hob diesen Beschluss auf. Zwar fehle dem Zeichen die Unterscheidungskraft. Diese werde jedoch durch die Verkehrsdurchsetzung überwunden. Im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigte das Gericht Marktanteil der Marke, Intensität, geographische Verbreitung, Dauer der Markenbenutzung, Werbeaufwand sowie den Teil der beteiligten Verkehrskreise, der die Waren und Dienstleistungen auf Grund der Marke als von einem bestimmten Unternehmen stammend erkennt. Die Verkehrsdurchsetzung ist für das BPatG im vorliegenden Fall auch ohne Verbraucherbefragung durch die langjährige Benutzung und Marktführerschaft der Beschwerdeführerin konkret und verlässlich belegt. Unter diesen Voraussetzungen könne der Verkehr den Werktitel zumindest teilweise gleichzeitig mit einer bestimmten betrieblichen Herkunft verbinden.

Praxistipp: Zwar wird die Eintragung kraft Verkehrsdurchsetzung ein Ausnahmefall bleiben. Der Anmelder einer bereits verbreiteten Marke, die aufgrund von absoluten Schutzhindernissen von Amts wegen zurückgewiesen wurde, sollte dennoch prüfen lassen, ob im Einzelfall eine Verkehrsdurchsetzung dargelegt und glaubhaft gemacht werden kann.

Dr. Marisa Hermans
Rechtsanwältin



Jens Meyer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

